



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-
und Klimaschutz IV E 15
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
IV E 15

Herr Schaefer

Tel. +49 30 9025-1565
michael.schaefer@senumvk.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung ge-
mäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Rungestraße 29,
Zugang: Am Köllnischen Park 3,
10179 Berlin

20. Mai 2022

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den „Ersatzneubau des Überführungstunnels der U8 nach U5/U2 im Bereich der Spreequerung“ in dem Bezirk Mitte von Berlin

Bekanntmachung vom 20. Mai 2022 - SenUMVK IV E 15 - P 2022-0029
Telefon: (030) 9025-1565 oder (030) 9025-0, intern 925-1565

Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) AöR haben als Vorhabenträgerin die Durchführung eines Planrechtsverfahrens nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den „Ersatzneubau des Überführungstunnels der U8 nach U5/U2 im Bereich der Spreequerung“ in dem Bezirk Mitte von Berlin beantragt. Das Planrechtsverfahren wird in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) sowie in Verbindung mit §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Erneuerung eines etwa 180 m langen Teils des Tunnelbauwerkes, das die U-Bahnanlagen der Linien U5 und U8 miteinander verbindet. Der zu ersetzende Teil liegt im Bereich der Spreequerung. Die 1918 errichtete Tunnelanlage ist mit zwei Zellen für eine 2-gleisige Strecke ausgelegt und quert die Spree in einem schleifenförmigen Schnitt in Höhe der Brückenstraße und der Littenstraße. Bereits seit seiner Errichtung weist das Tunnelbauwerk Leckagen auf, deren Auswirkungen durch verschiedene Maßnahmen zwar reduziert aber nicht behoben werden konnten. Inzwischen haben sich Schäden

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Rungestraße 29, 10179 Berlin

 barrierefreier Zugang über Am Köllnischen Park 3

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

eingestellt, die einen sicheren Betrieb dieses Abschnittes der Tunnelanlage nicht mehr zulassen. Um einen dauerhaften betriebssicheren Zustand zu erhalten, hat sich die Vorhabenträgerin für einen Ersatzneubau dieses Abschnittes entschieden. Der Ersatzneubau ist den aktuellen Anforderungen angepasst nur noch für eine Gleisanlage ausgelegt.

Während der Abriss der bestehenden Tunnelanlage unter Wasser erfolgt, wird der Neubau in offener Bauweise durchgeführt. Hierzu werden 2 Abschnitte gebildet, die mit einer durch wasserdichte Spundwänden gesicherten Baugrube die Umsetzung des Vorhabens bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Schiffsverkehrs auf der Spree ermöglichen. Für den Betrieb der Baustelle werden am nördlichen Ufer der Spree im Bereich des Rolandufers Flächen für die Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Absatz 1, 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), da die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, IV E 1 als zuständige Behörde, im Rahmen der Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 UVPG das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht festgestellt hat. Diese Feststellung ist nicht selbständig nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG anfechtbar. Die Begründung kann nach § 5 Absatz 2 UVPG unter <https://www.berlin.de/planfeststellungen/> sowie im UVP-Portal des Landes Berlins und in den ausgelegten Planunterlagen eingesehen werden.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden ausschließlich landeseigene Flächen beansprucht.

Der Plan für das eingangs bezeichnete Bauvorhaben (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Bauwerkspläne, Grunderwerbsplan, Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne, vorhabenbezogene Einzelfallprüfung der Vorhabenträgerin, Schifffahrtskonzept sowie Baulärmgutachten) und die Bekanntmachung werden entsprechend der §§ 2, 3 des Planungssicherungsgesetzes - PlanSiG - im Internet unter:

<https://www.berlin.de/planfeststellungen/> vom **13. Juni bis einschließlich 12. Juli 2022** sowie im UVP-Portal des Landes Berlin <https://www.uvp-verbund.de/startseite>

veröffentlicht. Um eine physische Inaugenscheinnahme der o.g. Planunterlagen als zusätzliches Informationsangebot zu ermöglichen, erfolgt eine Auslegung der Planunterlagen vom 13. Juni bis einschließlich 12. Juli 2022 bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin. Eine Einsichtnahme kann nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins per Telefon 030 9025 1565 oder per E-

Mail an „michael.schaefer@senumvk.berlin.de“ erfolgen. Es sind die jeweils aktuell am Tag der Einsichtnahme geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Öffnungszeiten, Zutritts- und Abstandsregeln sowie Hygienevorschriften zu beachten.

Falls Erläuterungen und Auskünfte zu den Planunterlagen gewünscht werden, besteht die Möglichkeit, sich bei der Vorhabenträgerin, erreichbar unter 030 / 256 27817 oder info@bvg-projekt.de, zu informieren.

Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Anerkannte Vereinigungen nach § 2, 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden Planunterlagen und (einschlägigen) Sachverständigengutachten. Sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Einwendungen und Stellungnahmen müssen das Bauvorhaben bezeichnen sowie den geltend gemachten Belang und dessen Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis einschließlich **26. Juli 2022** (maßgebend ist der Eingang in der Verwaltung) bei der zuständigen Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, IV E 1, Postanschrift: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin (während der Auslegungszeit auch am Auslegungsort) schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse post@senuvk.berlin.de erheben. Abgaben von Erklärungen zur Niederschrift können ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel: (030) 9025 1565) abgegeben werden.

Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist nach § 73 Absatz 4 VwVfG ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Ein-

gaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen nach § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine förmliche Erörterung nach § 29 Absatz 1a PBefG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 PlanSiG verzichten.

Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser zu gegebener Zeit gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und an diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Absatz 5 VwVfG ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 28a Absatz 1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht nach § 28a Absatz 3 PBefG an dem vom Plan betroffenen Flächen zu.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt entsprechend der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren werden die von Ihnen erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an die Planfeststellungsbehörde, die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO i. V. m. § 3 Satz 1 Berliner Datenschutzgesetz. Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und auch im Internet unter: <https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/datenschutz/>

Rechtsgrundlagen:

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Vertrauensdienstegesetz (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Gesetz zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) in der Fassung vom

20. Mai 2020 (BGBl. I Nr. 24 S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353).

Stellvertretender Leiter der Planfeststellungsbehörde

Dr. Liemann